

Frau, ja man könnte es schon als eine Art negativer Mitwirkung bezeichnen. Es ist nicht notwendig, daß er mit brutaler Gewalt dieselben verhindert; er wird es in ruhiger, aber bestimmter Form tun, die Furcht seiner Frau vor den oft grundlosen Warnungen des Arztes zu mindern suchen; eher sich bereit zeigen zu verzichten, wenn wirklich ganz gewiß das Leben in Gefahr käme, aber ihr keinen Aufschub geben.

Aber berechtigt wäre er jedenfalls auch, und wenn andere Mittel nichts nützen, verpflichtet, die Hilfsmittel seiner Frau zu vernichten. Sie sind gegen sein Recht, einen geordneten Verkehr zu verlangen. So wie er dieses Recht durch eine gemäßigte Gewaltanwendung erzwingen kann, kann er auch irgendwelche Gewalt brauchen, den Mißbrauch zu verhindern.

Fassen wir zum Schlusse alles zusammen, so obliegen dem Manne folgende Pflichten: Aus Liebe muß er den Irrtum seiner Frau aufklären; er kann dann den Verkehr verlangen; aber dieselbe Tugend verpflichtet ihn, ihr keinen Aufschub zu geben, sie zu mahnen, gegebenenfalls die Hilfsmittel zu beseitigen. Hat er diese Liebespflichten zur Verhinderung der Sünde erfüllt, und wendet die Frau doch im geheimen wieder derartige Mittel an, so kann er mit ihr verkehren, solange er nicht Gewißheit hat über ihr sündhaftes Verfahren. Erfüllt er jene Liebespflichten nicht, so wird jedes Verlangen und Leisten des Verkehres eine sündhafte Mitwirkung an der Sünde gegen die Keuschheit, die seine Frau begeht.

Innsbruck.

P. A. Schmitt.

V. (Hypnoze — ein Erziehungsmittel?) Hugo, ein Volkschullehrer, beklagt sich einem Arzte gegenüber über die Mißserfolge, die er bisher bei der Erziehung der Kinder, besonders seiner eigenen Söhne, erlebte. Trotz aller Sorgfalt, die er auf eine methodische Erziehung verwende, bemerkte er an manchen seiner Schüler grobe sittliche Gebrechen. Der Arzt erteilt ihm den Rat, das Heilmittel der Hypnoze zu gebrauchen; durch die Suggestion der Hypnoze habe er bei Bekämpfung sündhafter Neigungen und Gewohnheiten schon öfters erfreuliche Erfolge erzielt. — Hugo, der einer freisinnigen Weltanschauung huldigt und darum kein Freund der Priester ist, wendet sich doch in dieser so wichtigen Angelegenheit an den Seelsorger und erbittet sich dessen Meinungsausfferung über das vom Arzte vorgeschlagene Erziehungsmittel, wie überhaupt über die nach seiner Ansicht zweckmäßigste Methode zur Errichtung besserer Erziehungsergebnisse. — Welche Ratschläge wird ihm der Seelsorger erteilen müssen?

Dass Hugo bei der Kindererziehung Mißserfolge erlebte, wird niemanden wundernehmen. Wenn überhaupt die Seelenleitung die *ars artium* genannt wird, so gilt dies wohl vorzüglich von der Erziehungskunst. Bei Ausübung derselben wird auch der beste Pädagog nicht selten sich enttäuscht sehen. Diese Enttäuschung scheint aber bei Hugo

öfter als gewöhnlich einzutreffen. Daher sowohl seine Klagen dem Arzte gegenüber, als auch sein demütiges Bekenntnis vor seinem Seelsorger, dessen Ratschläge er sich erbittet. — Die Autoren, die sich mit dem Studium der Hypnose beschäftigen, sind wohl einstimmig der Ansicht, daß dieselbe und die in ihr angewendete Suggestion manchmal sich als wirksames Mittel erweise, sowohl um leibliche Nöte, selbst sonst unheilbare, als auch gewisse krankhafte Geistesanlagen und sittliche Gebrechen zu heilen.

Antonelli (Medicina pastoralis I. 375) spricht mit großer Begeisterung von den glänzenden Erfolgen, welche die Hypnose nicht bloß bei Behandlung körperlicher Krankheiten, sondern auch bei Bekämpfung psychopathischer Zustände, z. B. der Kleptomanie, sowie auch sündhafter Neigungen und Gewohnheiten (Trunksucht, sexuelle Exzesse u. a.) bisher erzielt hat.

Die Frage, ob die Anwendung dieses Mittels vom Standpunkte der Sittlichkeit aus erlaubt sei, wird von den meisten Moralisten bejaht, jedoch nur unter folgenden Bedingungen: Daß das körperliche oder seelische Leiden durch andere Mittel nicht behoben werden kann; daß ferner der Arzt in Anwendung der Hypnose die nötige Erfahrung besitzt; daß seine Rechtschaffenheit über jeden begründeten Zweifel erhaben ist und daß durch Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln jeder Missbrauch der Hypnose ausgeschlossen ist.

Aber trotz der so gerühmten glücklichen Erfolge der Hypnose wird man doch dieselbe als Erziehungsmittel, wenigstens bei geistig normalen Kindern, nicht anwenden dürfen. Selbst bei geistig und sittlich zurückgebliebenen, resp. entarteten Kindern, zu deren Heilung die Hypnose unter Umständen mit Nutzen angewendet werden könnte, sollten vor allem die sonstigen Mittel der Psychotherapie versucht werden. Erst wenn diese fehlschlagen, könnte man wohl an die Hypnose als letztes Rettungsmittel denken. Mit Recht erklärt ein Pädagog (Herderisches Pädagogisches Lexikon, Art. Hypnose): „Schlechte Gewohnheiten (Stehlen, Trunksucht, sexuelle Laster u. s. w.) ohne vorhergehende andere Bemühungen durch hypnotische Suggestion bessern zu wollen, halten wir für unzulässig, da hiedurch die Selbständigkeit des Wollens im Hypnotisierten starke Einbuße erleidet.“

Hiemit ist auch der Hauptgrund angedeutet, warum die Hypnose als Erziehungsmittel für gewöhnlich abgelehnt werden muß. Zweck der Erziehung ist ja Charakterbildung und darum Willensbildung; diese aber wird erst möglich durch Angewöhnung an Selbstzucht, durch Darbietung sittlicher Motive, durch den Hinweis auf höhere Ideale, welche Phantasie und Herz des jungen Menschen erfassen und für das Gute begeistern. Aber für alle diese Erfordernisse einer gefundenen Erziehung ist die Abhängigkeit des Hypnotisierten vom Hypnotisator, das Gebundensein an dessen Willen für gewöhnlich eher ein Hindernis als ein Förderungsmittel. Ein wirklicher Nutzen ließe sich davon nur dann erwarten, wenn gewisse psychopathische Zustände des Zöglings

einer gedeihlichen Erziehung entgegenstehen, welche bisher durch gewöhnliche Heilmittel nicht behoben werden konnten.

Die Aufgabe eines Erziehers zeichnet Dr Krieg (Lehrbuch der Pädagogik S. 272) mit folgenden Worten: „Die Erziehung hat beim Kinde angeborne, sündhafte Züge zu bekämpfen und zurückzudämmen, sittliche Missbildungen umzuschaffen, Fehlerhaftes zurechtzurichten und dem Willen die wahre Richtung zu geben; kurz die franke Natur zu läutern, die geläuterte zu kräftigen, damit des Menschen ursprüngliche Natur möglichst wiederhergestellt werde. Und da der Mensch das Sittliche (Gottes Gesetz oder Wille) frei aus sich tun muß — die Erziehung leitet zu freiem Handeln an —, so ist der Zögling in jenem freien Handeln notwendig zu üben und zu kräftigen, damit die edlere und höhere Seite seiner Natur, die freie und herrschende werde.“

Wenn nun nach dem Gesagten der Seelsorger dem im Kasus erwähnten Lehrer den Rat erteilen wird, vom Gebrauch der Hypnose Abstand zu nehmen, wird er zugleich diese günstige Gelegenheit ergreifen, die Aufmerksamkeit des Jugendbildners auf die Quellen höherer, übernatürlicher Kräfte hinzulenken, auf Erziehungsmittel, die derselbe bisher infolge seines Freistandes von seinem Erziehungsprogramm ausgeschaltet hatte, auf die Hilfsmittel der Religion. Eine gedeihliche Erziehung muß die göttliche Offenbarung, den Glauben, zur Grundlage haben; denn sie allein bietet jene mächtigen Motive und zugleich jene erhabenen Ideale (das Leben der Heiligen des Alten und Neuen Bundes, besonders das Leben Jesu), welche die Jugend für das Gute begeistern und sie kräftig zur Uebung der Selbstverleugnung anspornen, ohne welche die Bildung des Charakters nicht möglich ist. Darum sagt der genannte Autor (a. a. D. S. 275): „Die natürliche Sittlichkeit ist für die Erziehung nicht ausreichend, auch nicht zulässig; die natürliche Moral ist an sich viel zu kraftlos, unsicher und matt, um dem Zögling im Leben den nötigen Halt zu bieten; . . . die christliche Welt- und Lebensanschauung einzupflanzen, ist die Hauptaufgabe der Erziehung.“ — Daraus ergibt sich aber auch die hochwichtige Folgerung: „Die Funktion des Erziehers ist eine Art seelsorglicher Tätigkeit. Sie trägt nach ihrer höheren, das ist geistigen Seite, seelsorglichen Charakter; sie ist nächst der kirchlichen Seelsorge die vornehmste Tätigkeit; . . . beide Tätigkeiten greifen tief ineinander ein, und wo sie ihrer Idee gerecht werden, heben und fördern sie sich gegenseitig in erfolgreichster Weise.“ (A. a. D. S. 2.)

Hat Hugo bisher den wichtigsten Faktor einer gedeihlichen Erziehung, die Religion, grundsätzlich verschmäht, so ging er folgerichtig auch in Ausübung seiner Berufstätigkeit nicht Hand in Hand mit dem Seelsorger; er hat vielleicht dessen erzieherische Tätigkeit in Schule und Gemeinde durch seine verderblichen Grundsätze, wenigstens durch sein böses Beispiel geschädigt. Die beklagten Mißerfolge in der Erziehung, besonders der eigenen Kinder, sind wohl großenteils diesem

Umstände zuzuschreiben. Es gibt eine Suggestion ohne Hypnose, deren Einflüsse sich niemand, am allerwenigsten die unreife Jugend, entziehen kann und die auf die Charakterbildung derselben von der nachhaltigsten Wirkung ist. Man versteht unter dieser Suggestion die Beeinflussung des Zöglings von Seite der Umgebung, in der er lebt; des Charakters, der guten und bösen Eigenschaften des Erziehers, vor allem der Eltern; guter und böser Gewohnheiten der Familie, welcher er angehört; ebenso von Seite des Verkehrs mit Jugendgenossen, der Lektüre, Unterhaltung u. s. w., kurz des Milieus, in dem sich der junge Mensch befindet. Vergebens wird man selbst die erprobtesten Erziehungsmittel anwenden, wenn der Zögling dem verderblichen Einflusse einer unchristlichen Umgebung ausgesetzt ist, namentlich wenn ein religionsfeindlicher Geist in der Familie herrscht, der er zugehört. — Ein erfahrener Schulmann behauptet mit Recht (Austria nova S. 256): „Elternhaus, Gesellschaft, Staat sind für die Geistesrichtung der meisten Menschen entscheidender als Unterricht und Zucht in der Schule.“ Aus dem bisher Gesagten ergibt sich aber für den Erzieher die weitere Folgerung: „Wenn die Sittlichkeit aus dem Glauben lebt und mit dem Glauben stirbt, so ist es für die Erziehung eine Pflicht, ein kräftiges Glaubensleben im Kinde anzubahnen, Pflicht für einen jeden an der Erziehung beteiligten Faktor.“

Hugo war wohl bisher, weil in freisinniger Welt- und Lebensanschauung gefangen, für solche Erwägungen unzugänglich. Nun aber durfte er infolge seiner Misserfolge, die schwer auf seine Seele fallen, eines Besseren belehrt, für heilsame Ermahnungen empfänglicher sein, namentlich für solche, die, wie die oben angeführten, aus dem Kreise erfahrener Schulmänner kommen. Der Seelsorger wird darum die günstige Stimmung des Lehrers benützen, um auf dessen Gesinnung und äußeres Verhalten, namentlich auf dessen Erziehungstätigkeit, heilsam einzuwirken und ihm die Pflicht der Religion und deren praktischen Ausübung, sowie deren Notwendigkeit zu einer gedeihlichen Jugenderziehung zu klarerem Bewußtsein zu bringen. Hat die bisherige entmutigende Erfahrung den freisinnigen Lehrer überzeugt, daß pädagogische Wissenschaft, natürliches Geschick und selbst der gewissenhafteste Berufseifer allein nicht ausreichen, um in der Jugenderziehung die erwünschten Erfolge zu erzielen, so wird er sich vielleicht nicht mehr der Erkenntnis verschließen, daß der Pädagog wohl pflanzen und begießen kann, daß aber das Gedeihen von oben, von Gottes Segen kommt; er wird sich dann zugleich bestimmen lassen, auch den Gebrauch der Gnadenmittel der Kirche in sein Lebens- und Erziehungsprogramm aufzunehmen.

Der selige Gabriel Perboir, der zeitweilig Erzieher in einem Klerikalseminar war, tat den Ausspruch: In den Seelen kann man ohne Gebet nichts Gutes wirken. Der christliche, von lebendigem Christentum besetzte Erzieher pflegt darum den Erfolg seiner hoch-

wichtigen Berufstätigkeit vor allem von demjenigen zu erwarten, zu dem die heilige Kirche im Pfingsthymnus Veni Sancte Spiritus betet: Lava, quod est sordidum; riga, quod est aridum; sana, quod est saucium; flecte, quod est rigidum; fove, quod est frigidum; rege quod est devium.

Mautern.

P. Fr. Leitner C. Ss. R.

VI. (Anzeige eines Priesters beim Militärgericht.)

Im Kriegsgebiet kommt ein Bauer, der schon seit Jahren den Sakramenten ferngeblieben war, aber durch schwere Heimsuchungen Gottes heilsam erschüttert wurde, zu einem ihm unbekannten Beichtvater und legte ein reumütiges Sündenbekenntnis ab. Zuletzt klagt er sich an: er habe einen Priester wegen Spionageverdacht dem Militärgericht angezeigt, nur weil er durch Hörensagen angebliche Neußerungen, die derselbe zu Gunsten der Feinde gemacht haben soll, erfahren hatte. Er habe eben, bemerkt der Bauer, früher die Geistlichen nicht leiden können; aber jetzt reue es ihn, zumal da der angezeigte Priester nach längerer Untersuchungshaft freigesprochen wurde. Der Beichtvater ist sehr erfreut über diese Bekährung und bedauert daher um so mehr, die Absolution verweigern zu müssen, da es sich um eine dem Papste in besonderer Weise vorbehaltene Exkommunikation handle. Der Bauer erschrickt über diese Antwort nicht wenig und meint: wenn er nicht zur Kommunion gehen dürfe, könne er auch nicht mehr beichten gehen, das Gerede der Leute wäre ihm zu arg. Auf diese Worte hin glaubt der Beichtvater, die Losprechung doch geben zu können und entläßt den Bönitenten zufrieden, nachdem er ihm eine größere Buße auferlegt hat.

Fragen: 1. War der Bauer wirklich der Exkommunikation verfallen? — 2. Hat er durch das Denunzieren des Priesters schwer gesündigt und, wenn ja, welche Verpflichtung hat er gegen denselben? — 3. Wie ist das Verhalten des Beichtvaters zu beurteilen?

I. In Frage kommt die 7. der dem Papste speziell reservierten Exkommunikationen: Cogentes sive directe sive indirecte iudices laicos ad trahendum ad suum tribunal personas ecclesiasticas praeter canonicas dispositiones. — Am 23. Jänner 1886 hat zwar das heilige Offizium erklärt, daß unter den cogentes hier nur „Gesetzgeber und andere Autoritäten“ gemeint seien; doch Pius X. hat durch Dekret vom 9. Oktober 1911 diese Einschränkung ausdrücklich widerrufen. Der in Rede stehenden Exkommunikation verfallen nunmehr: quicunque privatorum, laici sacrive ordinis, mares seminaeve, personas quasvis ecclesiasticas sive in criminali causa sive in civili, nullo potestatis ecclesiasticae permissu, ad tribunal laicorum vocant ibique adesse publice compellunt. (Acta Ap. Sedis III. pag. 556.) Das gilt ohne Zweifel für alle, welche einen Priester beim weltlichen Richter denunzieren, da dieser wegen der staatlichen Gesetze gezwungen ist, den Denunzierten vor Gericht